

Klarstellung zur Vergütung von Nirsevimab (RSV-Immunsisierung für Neugeborene)

Die SwissDRG AG hat in Zusammenarbeit mit den Tarifpartnern ein ausserplanmässiges Zusatzentgelt für die intramuskuläre Gabe von Nirsevimab etabliert.

Die Vorgaben der Krankenpflege-Leistungsverordnung sind zu beachten.

Dieses ausserplanmässige Zusatzentgelt ist ab dem 01. Oktober 2024 anwendbar und kann jederzeit widerrufen werden. Das Zusatzentgelt gilt für Kinder bis unter zwei Jahren.

Wird für ein gesundes Neugeborenes gemäss den Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG, TARPSY und ST Reha Kapitel 4.4 die Fallpauschale für den gesunden Säugling über den Kostenträger der Mutter abgerechnet, ist das Zusatzentgelt für Nirsevimab ebenfalls über den Kostenträger der Mutter abzurechnen.

Dieses Zusatzentgelt ist nicht anwendbar, wenn das Produkt im Rahmen von Studien oder über das Donation Programm des Herstellers verabreicht wird.

Die Gabe von Nirsevimab ist auf Fallebene in den Variablen 4.8.V02 bis 4.8.V15 der Medizinischen Statistik resp. in den Variablen medi_* (Tabelle 8-Medikamente) in der SpiGes-Erhebung zu erfassen.

Das Zusatzentgelt wird ab 01. Oktober 2024 gemäss folgender Tabelle vergütet:

Zusatzentgelt	CHOP/ATC-Code	Bezeichnung	Einschränkungen zur Abrechenbarkeit	Betrag [CHF]
ZE-2024-240		Nirsevimab, intramuskulär	Alter < 2 Jahre	
ZE-2024-240.01	J06BD08	Nirsevimab	25 mg bis unter 75 mg	359.10
ZE-2024-240.02	J06BD08	Nirsevimab	75 mg bis unter 125 mg	359.10
ZE-2024-240.03	J06BD08	Nirsevimab	125 mg bis unter 175 mg	538.65
ZE-2024-240.04	J06BD08	Nirsevimab	175 mg und mehr	718.20

Dieses Zusatzentgelt wird nicht in die Grouper Software für die Swiss DRG Version 13.0 hinzugefügt.